.....

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Velbert über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 311 – Oberer Eickeshagen – vom 13.02.2019

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I Nr. 72 S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV, NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 311 - Oberer Eickeshagen - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 311 - Oberer Eickeshagen - befindet sich im Südwesten von Velbert-Langenberg im Bereich Kuhstraße / Unterer Eickeshagen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Langenberg, Flur 18, Flurstücke 391 und 394.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufhebung

Der am 31.07.1984 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 311 - Oberer Eickeshagen - wird im Geltungsbereich dieser Satzung ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Aufhebungssatzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert**, **Abteilung 3.1 Planungsamt**, **Thomasstr. 7**, **42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
 schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden
 Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler
 nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

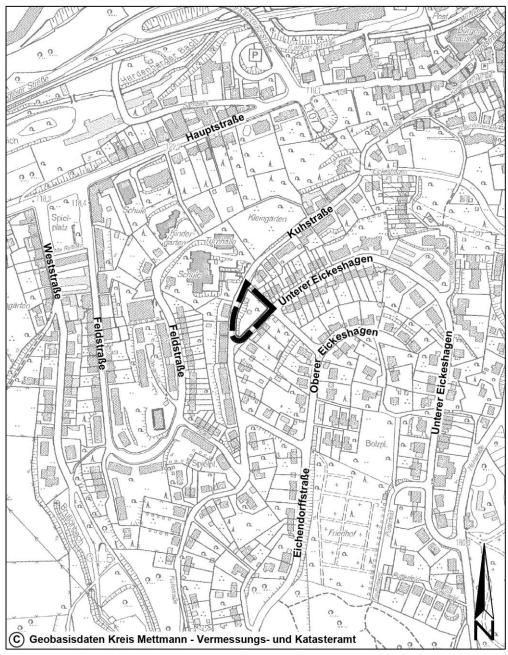
Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 13.02.2019

gez. Lukrafka Bürgermeister ------

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 311 - OBERER EICKESHAGEN - Satzung über die Teilaufhebung